

Frage 1

Ja Nein

Bestellung des Abschlussprüfers

- | | | |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Die Bestellung erfolgt entweder durch Wahl oder durch Beauftragung | ☐ | ☒ |
| b) Die Beauftragung soll nach der Wahl erfolgen | ☒ | ☐ |
| c) Bei einer AG wählt der Vorstand den Abschlussprüfer | ☐ | ☒ |
| d) Der Prüfungsauftrag sollte in der Regel stets schriftlich erteilt werden | ☒ | ☐ |

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) Eine wirksame **Bestellung** des Abschlussprüfers kann nur durch Wahl und Beauftragung erfolgen.

zu b) Nach § 318 Abs. 1 HGB haben die gesetzlichen Vertreter den Prüfungsauftrag **unverzüglich nach der Wahl** zu erteilen.

zu c) Nach § 318 Abs. 1 HGB wird der **Abschlussprüfer von den Gesellschaftern** gewählt. Daher wählt die **Hauptversammlung den Abschlussprüfer auf Vorschlag des Aufsichtsrats**, s. §§ 124 Abs. 3 S. 1 und 119 Abs. 1 Nr. 5 HGB.

zu d) Das **Gesetz** enthält **keine** Regelung zum Prüfungsauftrag. **Faktisch** besteht allein schon aus haftungsrechtlichen Gründen ein Erfordernis, den **Prüfungsauftrag schriftlich** zu formulieren. **Wesentliche Abreden** sind **zur Vermeidung von Zweifeln oder Missverständnissen** schriftlich zu fassen. In der Regel wird der Auftrag mit allen Vereinbarungen schriftlich bestätigt (= Auftragsbestätigungsschreiben).

Frage 2

Ja Nein

Prüfungsauftrag

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Ein Prüfungsauftrag kann für mehrere Jahre im Voraus erteilt werden | ☐ | ☒ |
| b) Bei einer Nachtragsprüfung ist keine neue Bestellung erforderlich | ☒ | ☐ |
| c) Bei bereits erfolgter Inventur kann eine Beauftragung nicht mehr erfolgen | ☐ | ☒ |
| d) Bei einer AG erteilt der Aufsichtsrat den Prüfungsauftrag | ☒ | ☐ |

Lösungshinweise zu Frage 2

zu a) Die Wahl für **mehrere Jahre im Voraus** wird nach herrschender Meinung für **gesetzeswidrig** gehalten.

zu b) Der **ursprüngliche Prüfungsauftrag** erstreckt sich auch auf eine ggf. zu erfolgende Nachtragsprüfung nach § 316 Abs. 3 HGB. Bei einer Nachtragsprüfung ist daher eine **neue Bestellung nicht nötig**.

zu c) Die Bestellung des Abschlussprüfers soll zwar nach § 318 Abs. 1 S. 3 **vor Ablauf des Geschäftsjahrs** erfolgen. Allerdings sind auch Fälle denkbar (wie z. B. Erstprüfung oder Prüferwechsel), in denen die **Beauftragung nach erfolgter Inventur** erfolgt. Dann kann eine **fehlende Inventurteilnahme** ein **Prüfungshemmnis** darstellen, wenn alternative Prüfungshandlungen nicht möglich sind.

zu d) Nach § 111 Abs. 2 S. 3 AktG erteilt der **Aufsichtsrat**, nicht der Vorstand, dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss.

Frage 3

Ja Nein

Änderungen des Prüfungsauftrags

- | | | |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Eine Anpassung des Prüfungsauftrags ist im Lauf der Prüfung grundsätzlich nicht mehr möglich | ☐ | ☒ |
| b) Eine freiwillige Abschlussprüfung kann unter entsprechender Anwendung des § 318 Abs. 6 HGB nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden | ☐ | ☒ |
| c) Bei geplanter vorzeitiger Beendigung eines gesetzlichen Prüfungsauftrags muss dies vorab dem IDW gemeldet werden | ☐ | ☒ |
| d) Im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Prüfungsauftrags muss der Abschlussprüfer auf schriftliche Anfrage dem neuen Abschlussprüfer unmittelbar schriftlich über die bisherige Prüfung berichten | ☒ | ☐ |

Lösungshinweise zu Frage 3

zu a) Eine Veränderung der Auftragsbedingungen ist **vor und während der Prüfung möglich**, es **sei denn** zwingende **gesetzliche Regelungen stehen dem entgegen**.

zu b) § 318 Abs. 6 HGB sagt, dass ein von einem Abschlussprüfer angenommener „Prüfungsauftrag“ **nur aus wichtigem Grund** gekündigt werden kann. § 318 HGB bezieht sich jedoch lediglich auf die gesetzliche Abschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB. Eine freiwillige Prüfung kann daher auch aus anderen Gründen gekündigt werden.

zu c) Da die **WPK** nach § 318 Abs. 8 HGB bei Kündigung **unverzüglich zu unterrichten** ist, ist eine vorherige **Konsultation zweckdienlich**. Gegenüber dem IDW (Berufsverband) besteht hier keine Informationspflicht.